



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 551-553)**
Titel **Gesetz über Schulversuche**
Ordnungsnummer
Datum 07.09.1975

[S. 551] § 1. Im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschule können unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung Schulversuche durchgeführt werden. // [S. 552]

Sie dienen der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens. Zu diesem Zweck können kantonale und kommunale Versuchsschulen eingerichtet werden.

Innerhalb der bestehenden Schultypen können Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan geführt werden. Dabei kann in einzelnen Fächern von der bestehenden Schulorganisation abgewichen werden.

Bei allen Versuchen bleiben Bestimmungen über Beginn und Dauer der Schulpflicht vorbehalten. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.

Der Besuch von Versuchsschulen gilt als Erfüllung der Schulpflicht.

§ 2. Der Erziehungsrat beschliesst über Zielsetzung und Inhalt der Schulversuche und regelt die Durchführung.

§ 3. Der Kantonsrat beschliesst über die Einrichtung von kantonalen Versuchsschulen.

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag oder mit Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans über die Einrichtung von kommunalen Versuchsschulen.

Der Erziehungsrat beschliesst auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeindegemeinschaft über die Führung von Versuchsklassen.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung, welche durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

§ 5. Soweit weder in diesem Gesetz noch in der Verordnung oder in den auf Grund dieser Erlasse ergangenen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist, gilt für den betreffenden Schulversuch die ordentliche Gesetzgebung.

§ 6. § 73 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 wird aufgehoben. // [S. 553]

§ 7. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. September 1975,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	665529
Eingegangene Stimmzettel	189134



Annehmende Stimmen	92769
Verwerfende Stimmen	81793
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	14540

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Schulversuche» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Oktober 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Eggli

Der Sekretär:

R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.05.2015]